

Antwort zur Anfrage Nr. 0349/2021 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz- Altstadt betr. Mieterparkplatz zwischen Schiller- und Ballplatz (Grüne)

Die Anfrage wird unter Einarbeitung der Teilantwort der Beigeordneten Marianne Grosse vom 10. März 2021 wie folgt beantwortet:

1. Wie verbindlich in Bezug auf eine evtl. Umsetzung war die Freigabe zur Überplanung 2019? Ist die Zusage im Bauausschuss verbindlicher und falls ja, inwiefern?

Die Freigabe 2019 zur Überplanung des angefragten Bereiches erfolgte hinsichtlich der Aufnahme des Areals in den städtebaulichen Ideenteil des Wettbewerbs. Die Zusage im Bauausschuss ist nach wie vor nicht verbindlich; allerdings ist ein Verhandlungsprozess im Gange, die zu einem städtebaulichen Vertrag führen wird, und dieser Prozess ist zwischenzeitlich fortgeschrittener als er 2019 war. Verbindlich wird erst der städtebauliche Vertrag und die dort getroffenen Regelungen.

2. Wird nach wie vor beabsichtigt, hier eine Freiflächengestaltung z. B. als Kinderspielplatz vorzusehen? Sind darüber hinaus Entsiegelungs- und Grüngestaltungsmaßnahmen geplant? Falls nein, warum nicht?

Für die angefragte Fläche wird eine gestalterische Konzeption erarbeitet. Abschließende verbindliche Regelungen werden dann im städtebaulichen Vertrag getroffen.

3. Wird nach wie vor beabsichtigt, hier eine bauliche Ergänzung entlang der Weißliliegasse zu errichten? Falls ja, welchen Anteil an der Parkplatzfläche nimmt diese Ergänzung ein? Falls nein, kann die bauliche Ergänzung ausgeschlossen werden und welche Verbindlichkeit hat dieser Ausschluss?

Vorschläge im städtebaulichen Wettbewerb, bei denen eine bauliche Ergänzung vorgesehen waren, haben im Wettbewerb nicht obsiegt. Die Verwaltung strebt keine bauliche Ergänzung an, und diese würde sowohl den Bedingungen, die für die Nutzung im städtebaulichen Vertrag angestrebt werden, als auch dem dort derzeit geltenden Baurecht zuwider laufen.

4. Wer hat die Zusage gemacht, von der im Bauausschuss die Rede war? In welcher Form und mit welchem Wortlaut? Ist die Zusage an Bedingungen gekoppelt und falls ja, an welche?

Die Zusage ist gefallen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen mit dem Vorhabenträger über einen städtebaulichen Vertrag. Die Bedingungen werden im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen auszuhandeln sein. Im Übrigen siehe die Antwort auf Frage 1.

5. Die heutige Nutzung als Mieterparkplatz deutet darauf hin, dass hier ein baurechtlicher Stellplatznachweis erbracht wird. Wie wird im Falle einer Umnutzung des Geländes der Stellplatznachweis zu erbringen sein? Wenn der Stellplatznachweis noch nicht geregelt ist, welche Auswirkung hat das auf die Verbindlichkeit der Zusage der Umnutzung?

Eine Berichterstattung zur Flächenbilanz, zur geplanten Gestaltung der angefragten Fläche und auch zur Stellplatzbilanz wird nach Abschluss der Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin erfolgen. Die Verwaltung strebt an, den Entwurf des städtebaulichen Vertrages zeitgleich mit der zweiten Offenlage des Planentwurfs A 262 zu veröffentlichen.

Mainz, 18. Mai 2021

Gez.

Dr. Brian Huck Ortsvorsteher